

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Herrn Kleemann  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat III C 2  
Scharnhorststraße 34 – 37  
10115 Berlin

Ihr Ansprechpartner:  
Andreas Gundel

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8311  
Telefax: 0351 564-8309

andreas.gundel@  
smwa.sachsen.de

## Referentenentwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende Stellungnahme

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-4161/1/1

Sehr geehrter Herr Kleemann,

Dresden,  
14. Oktober 2015

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem für die weitere Ausgestaltung der Energiewende wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Bei zunehmend volatilen Stromerzeugungsanteilen ist eine sichere und moderne Messtechnik eine entscheidende Voraussetzung Erzeugungs- und Lastsituationen effizient steuern und aufeinander abgleichen zu können. Als Bindeglied zwischen Erzeugung und Last kommt unseres Erachtens den Netzbetreibern und hier insbesondere den Verteilnetzbetreibern eine besondere Rolle zu, zumal an deren Netz aktuell über 90% der Anlagenleistung im Bereich der Erneuerbaren Energien angeschlossen ist. Eine gesetzliche Regelung, die den Kommunikationsfluss zwischen Erzeugung und Verbrauch unter den Bedingungen der Energiewende zum Gegenstand hat, sollte daher die Verteilnetzbetreiber in den Fokus rücken. Sie sollten in die Lage versetzt werden, ihrer perspektivisch eher noch wachsenden Rolle für die Integration der Erneuerbaren Energien umfassend und jederzeit gerecht zu werden. In der Gesamtbewertung der getroffenen Regelungen kommen wir allerdings zur Auffassung, dass sich dies an wichtigen Schnittpunkten nicht im erforderlichen Ausmaß widerspiegelt und damit eine effiziente Zielerreichung erschwert wird.



Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Dem Entwurf zufolge würden künftig zur Bilanzierung erforderliche Daten an den Verteilnetzbetreibern vorbeigehen. Die ihnen obliegende Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise wird mit der vorgesehenen Datenbereitstellung auf monatlicher Basis nicht möglich sein. Eine valide Netzbetriebsprognose erfordert mindestens alle regionalen Daten des Vortags. Für die Ermittlung der Netzverluste und deren Prognose gilt Entsprechendes. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass ineffiziente Parallelstrukturen aufgebaut werden, da die Netzbetreiber zwingend systemrelevante Verbraucher und Einspeiser mit zusätzlicher Kommunikations- bzw. Steuerungstechnik ausrüsten müssten.

**Außenstelle:**  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.



Die wettbewerbliche Ausgestaltung des reinen Messstellenbetriebs erscheint uns nicht sinnvoll. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht marktliche Strukturen zwar zu unterstützen. Fraglich ist in dieser Hinsicht allerdings der reale Systemnutzen. Für die Frage der inhaltlichen Ausgestaltung des Einsatzes intelligenter Messsysteme sollte dieser Aspekt aus unserer Sicht im Zentrum stehen. Die Relevanz intelligenter Messsysteme für den künftigen Strommarkt liegt vielmehr in den damit zu erschließenden Potenzialen für die marktlich induzierte Steuerung von Lasten bzw. Erzeugung. Für die Frage durch wen der reine Messstellenbetrieb erfolgt, sollte dagegen die Vermeidung unnötiger Schnittstellen im Gesamtsystem im Vordergrund stehen. Unabhängig hiervon muss Wettbewerb jedoch in jedem Fall zu gleichen und fairen Bedingungen erfolgen. Der zwischen den Messstellenbetreibern eröffnete Wettbewerb wird u.E. allerdings dazu führen, dass sich Drittanbieter auf ökonomisch lukrative Anschlüsse konzentrieren, während der grundzuständige Messstellenbetreiber zu wirtschaftlich unattraktiveren Einbauten gezwungen ist. Die vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Grundzuständigkeit kann hier kein Ausweg sein, da dies die Entstehung weiterer Schnittstellen im System befördert.

Die vorgesehenen umfangreichen vertraglichen Beziehungen (§ 9 Ref-E) zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber mit dem Anschlussnutzer sowie die direkte Abrechnung der Preisobergrenze mit dem Anschlussnutzer/-nehmer (§ 7 Ref-E) führen im Vergleich zum aktuellen Verfahren zu vermeidbarem Aufwand sowohl auf Seiten des grundzuständigen Messstellenbetreibers als auch des Anschlussnutzers/Anschlussnehmers. Diese sollen künftig für einen Sachverhalt, der gegenwärtig in einem Vertrag geregelt ist, zwei Verträge abschließen. In der Folge wird auch die Rechnungsstellung geteilt. Für den Nutzer sowie für die Messstellenbetreiber führt dies zu einem zusätzlichen kostenträchtigen Aufwand gegenüber dem Status quo. Dazu gehören insb. die Vertragsverwaltung, Rechnungslegung, Mahnung und Inkasso. Aus Vereinfachungsgründen sollte u.E. erwogen werden, ob nicht eine Abrechnung der Messstellenkosten wie bisher über den jeweiligen Lieferanten bzw. ggf. auch im Rahmen der Netzentgelte erfolgen kann.

Kritisch sehen wir auch die Regelung des § 31 Abs. 6 Ref-E. Dieser sieht vor, dass den Anschlussnutzern mit mehreren Messstellen in einer Liegenschaft mit intelligentem Messsystem maximal zwar die höchste fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt wird (§ 31 Abs. 6 Ref-E), allerdings nur für ein Gerät. Die Kosten der weiteren Zähler blieben damit unberücksichtigt. Unter dem Aspekt einer möglicherweise erheblichen Belastung des gesamten Refinanzierungssystems für den Einsatz intelligenter Messsysteme erachten wir dies nicht als sachgerecht. Die Preisobergrenze sollte daher auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Nutzer für jeden Zählpunkt separat erhoben werden.

Mit Blick auf das informatorische Unbundling (§ 3 Abs. 4 Ref-E) sollte der Gesetzestext ausdrücklich klarzustellen, dass dieses gerade für dritte grundzuständige Messstellenbetreiber gilt. Die Regelung eines informatorischen Unbundling für den Fall, dass der Verteilnetzbetreiber der grundzuständige Messstellenbetreiber ist, kann entfallen, da auf diese Konstellation bereits § 6a EnWG anwendbar ist.

Mit im Wesentlichen 8 Jahren sind für die Implementierung der intelligenten Messsysteme zwar ausreichende Zeiträume vorgesehen. Der für 2017 geplante Start dürfte angesichts des Umstands, dass noch wichtige Komponenten wie Steuerboxen, kom-

plettes BSI-Schutzprofil und nicht zuletzt angepasste und erprobte Marktprozesse fehlen, schwer realisierbar sein, zumal davon auszugehen ist, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes nur noch ca. 1 Jahr bis zum Einbaustart zur Verfügung stünde.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Schaefer  
Referatsleiter Energiepolitik